Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1871**

15. Wahlperiode 04. 11. 2003

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dirk Fischer (Hamburg), Eduard Oswald, Georg Brunnhuber, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/1754 –

Antragslage bei der Altschuldenentlastung nach § 6a Altschuldenhilfe-Gesetz

Vorbemerkung der Fragesteller

Zum Jahresende läuft die Frist für die Antragstellung auf eine zusätzliche Teilentlastung gemäß § 6a Altschuldenhilfe-Gesetz (AHG) aus. Für den laufenden Haushalt sind Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 300 Mio. Euro vorgesehen. Aus der Wohnungswirtschaft werden Befürchtungen darüber laut, dass das noch freie Bewilligungsvolumen nicht ausreichend ist, um allen berechtigten Anträgen entsprechen zu können. Inzwischen haben sich auch die Bauminister der neuen Länder diesbezüglich an die wohnungsbaupolitischen Sprecher der Fraktionen im Deutschen Bundestag gewandt.

Im Haushaltsentwurf 2004 ist ein Haushaltsvermerk im Einzelplan 12 (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) bei der Sozialen Wohnraumförderung für die neuen Länder vorgesehen, der einen Einsatz des Verpflichtungsrahmens für das Förderprogramm 2004 auch für die Altschuldenhilfe ermöglichen soll. Problematisch ist neben dem eventuell unzureichenden Verpflichtungsrahmen auch die bei der Sozialen Wohnraumförderung übliche Länderbeteiligung an der Finanzierung. Vertreter der Wohnungswirtschaft bezeichnen diesen Vorschlag weder prinzipiell noch der Höhe nach als problemlösend. Nach ihrer Ansicht droht dadurch die Umsetzung der Stadtentwicklungskonzepte zu scheitern. Auch die ostdeutschen Bauminister üben Kritik und halten den Vorschlag des Bundes auf Grund verfassungsrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Probleme für nicht durchführbar.

1. Wie stellt sich die Antragssituation aus Sicht der Bundesregierung derzeit dar?

Mit Stand vom 30. September 2003 lagen der Kreditanstalt für Wiederaufbau Anträge auf zusätzliche Teilentlastung gemäß Altschuldenhilfeverordnung (AHGV) von 199 Wohnungsunternehmen vor, die beabsichtigen, bis zum Jahr 2010 insgesamt etwa 215 000 Wohnungen abzureißen. Das entspricht einem voraussichtlichen Entlastungsvolumen von rd. 873 Mio. Euro.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 31. Oktober 2003 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Welche Antragssituation wird bis Jahresende erwartet?

Nach einer Ende August 2003 von den neuen Ländern bei den Regionalverbänden der Wohnungswirtschaft durchgeführten Umfrage beabsichtigten bis zu diesem Zeitpunkt noch 131 Wohnungsunternehmen bis zum Ende der Antragsfrist 31. Dezember 2003 Neuanträge gemäß AHGV bzw. Aufstockungsanträge mit einem Volumen von 187 Mio. Euro zu stellen.

3. Wie viel Prozent der zur Verfügung stehenden Mittel sind bereits gebunden?

Bis zum 30. September 2003 haben 100 Wohnungsunternehmen Bewilligungsbescheide erhalten. Das Zusagevolumen betrug insgesamt rd. 601 Mio. Euro, wodurch 91 % der zur Verfügung stehenden Mittel gebunden sind.

4. Wie viel Mittel müssten zusätzlich bereitgestellt werden, um alle berechtigten Anträge bedienen zu können?

Die Zahl der bewilligten, der darüber hinaus vorliegenden und der noch angekündigten Anträge und die entsprechenden Entlastungsvolumina ergeben sich aus der Beantwortung der Fragen 1 bis 3. Über die bereits erteilten Bewilligungen hinaus ist die Frage der Berechtigung weiterer Anträge noch nicht geklärt und damit eine Quantifizierung eines zusätzlichen Mittelbedarfs zur Bedienung aller „berechtigten“ Anträge nicht möglich.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung, bei Anwendung des vorgeschlagenen Haushaltsvermerks die betroffenen Länder unmittelbar in die Finanzierung der Altschuldenhilfe einzubeziehen?

6. Wenn ja, wie beabsichtigt die Bundesregierung, mit der dazu ablehnenden Haltung der betroffenen Länder umzugehen?

7. Wie wird die Bundesregierung im Fall der Einigung mit den Ländern bei Anwendung des Haushaltsvermerks die erforderlichen Mittel für die im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung zu unterstützenden Maßnahmen für die neuen Bundesländer im Jahr 2004 sicherstellen?

Im Regierungsentwurf des Bundeshaushaltsplans 2004 ist bei Kapitel 12 25, Titelgruppe 02 Soziale Wohnraumförderung, Titel 88 228 (Finanzhilfen für die neuen Länder) folgender Haushaltsvermerk ausgebracht: „Der Verpflichtungsrahmen für das Förderprogramm 2004 kann auch für die Altschuldenhilfe entsprechend § 6a AHG eingesetzt werden.“

Dadurch werden die neuen Länder ab 2004 ermächtigt, die Härtefallregelung nach § 6a AHG mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung auszufüllen und auszugestalten. Im Jahr 2004 stehen 60 Mio. Euro Bundesfinanzhilfen zur Verfügung. Über den Einsatz der Bundesmittel und ihrer Komplementärmittel entscheiden die Länder. Sie können dabei je nach regionalem Bedarf und entsprechend ihrer differenzierten Leerstandssituation Prioritäten setzen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 340, Telefax (02 21) 97 66 344
ISSN 0722-8333